

Gemeinde Fronhausen

Ortsrecht



9.2 Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Fronhausen

Ortsrecht

der Gemeinde
Fronhausen

Stand: 22.11.2006

Verwaltungskostensatzung

Inhalt:

§ 1	Kostenpflichtige Amtshandlungen	Seite 3
§ 2	Anwendung des Verwaltungskostengesetzes	Seite 4
§ 3	Kostenschuldner	Seite 4
§ 4	Kostengläubiger	Seite 4
§ 5	Entstehen der Kostenschuld	Seite 5
§ 6	Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung	Seite 5
§ 7	Billigkeitsregelung	Seite 5
§ 8	Gebührentatbestände	Seite 5
§ 9	In-Kraft-Treten	Seite 6

Anhang:

Erläuterungen	Seite 7
----------------------	---------

Verwaltungskostensatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fronhausen hat in ihrer Sitzung am 14.12.2006 diese Satzung über das

Erheben von Verwaltungskosten

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

- §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142)
- §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54),
- in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

- § 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

(1) Maßstab und Satz der Gebührenschild ergeben sich im Einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies im Gebührenverzeichnis der Gemeinde Fronhausen zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Fronhausen bestimmt ist, oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder der Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	18,00 Euro
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	15,00 Euro
für alle übrigen Beschäftigten je Viertelstunde (bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten)	12,25 Euro

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von **25%** auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch **20,00 Euro** erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fronhausen, den 14.12.2006

**Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Fronhausen**

(Siegel)

**Reinhold Weber
Bürgermeister**

1. Erläuterungen zur Verwaltungskostensatzung

Die Verabschiedung einer Verwaltungskostensatzung ist durch die Neufassung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes erforderlich. Eine Verwaltungskostensatzung durch Beschluss der Gemeindevertretung gab es bisher noch nicht.

Die Neufassung erfolgte auf der Grundlage der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes.

Lediglich Maßstab und Satz der einzelnen Gebührenschuld wurde über ein eigenes Gebührenverzeichnis geregelt. Dieses beinhaltet nicht die Verwaltungsgebühren und Verwaltungskosten in Weisungsangelegenheiten.

Sofern Verwaltungskosten und Gebühren in Weisungsangelegenheiten erhoben werden sind diese separat in Richtlinien in Weisungsangelegenheiten aufgeführt. Ihre Anpassung erfolgt automatisch über geltendes Landesrecht oder bei Ermessen über Beschlusslagen des Gemeindevorstandes.